



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per PZU

Wüseke Baustoffwerke GmbH
Sennelagerstraße 99
33106 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn
Dienstgebäude: **C / E**
Büro: **C.03.20**
Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Gottlob
Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
☎ 05251 308-6658
📠 05251 308-6699
✉ gottlobc@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41194-25-600**
Datum: 23.12.2025

Vorhaben **Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW in Delbrück (WEA 1)**

Antragsteller Wüseke Baustoffwerke GmbH, Sennelagerstraße 99, 33106 Paderborn
Grundstück Delbrück - Ostenland, Feldflur
Gemarkung Ostenland
Flur 18
Flurstück 6

G E N E H M I G U N G S B E S C H E I D

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E- 175 EP5 E2 in Delbrück - Ostenland

I. TENOR

Auf den Antrag der Wüseke Baustoffwerke GmbH vom 13.06.2025, hier eingegangen am 24.06.2025, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV die

Genehmigung



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehramt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE3B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW in Delbrück - Ostenland erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Enercon E- 175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW in Delbrück - Ostenland.

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 1	Delbrück	Ostenland	18	6	32.475.248,6 / 5.736.370,3

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 1	Enercon E-175 EP5 E2	7.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		OM-NR-09-0	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW, sowie die Genehmigung nach § 8 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Boker Heide der Gemeinschaftswasserwerke Boker Heide GmbH – Wasserschutzgebietsverordnung Boker Heide vom 27. September 2012 mit ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlagen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-175 EP5 E2
Nennleistung	7.000 kW
Rotordurchmesser	175 m
Nabenhöhe	174,5 m
Gesamthöhe	262,0 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von

389.675,00 €
(dreiundhundertneunundachtzigtausendsechshundertfünfundsiebzig Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 389.675,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlagen entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Ersatzgeldzahlung

2. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **49.164,95 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-25-20082**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Fachunternehmererklärung Fledermausabschaltung

3. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der untere Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

C. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
- Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
- Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Stellungnahme Immissionsschutz - Lärmimmissionen

5. Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

Die Windenergieanlage WEA 01 ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 22.09.2025 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe für den Betriebsmodus OM-NR-09-0 des Anlagentyps ENERCON E-175 EP5 E2, Dokument-Nr.: D03045930/1.0-de vom 26.03.2025 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 01 ENERCON E-175 EP5 E2											
Modus OM-NR-09-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	80,8	84,6	91,1	90,5	92,0	91,2	87,3	70,8	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	82,5	86,3	92,8	92,2	93,7	92,9	89,0	72,5			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	82,9	86,7	93,2	92,6	94,1	93,3	89,4	72,9			

$L_{W,Okt} =$ Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt} =$ maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt} =$ Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog} =$ berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6. Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v. g. Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 22.09.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 22.09.2025 ermittelten und in Anhang 6 der Prognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 5 zu überprüfen.

7. Übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebs

Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffenen WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

8. Abnahmemessung

Für die mit diesem Bescheid zugelassene WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechend der Auflage 5 und 9 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

9. Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die v. g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 22.09.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der zur v. g. Prognose zugehörigen und am 24.09.2025 eingereichten Detailberechnung auf S. 4 ff aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

10. Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzu- schlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Immissionsbegrenzung - Schattenwurf der Windenergieanlage

11. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 20.06.2025 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

IP 2 bis IP 12

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. Die beantragte Anlage ist mit einer Schattenwurfabschalteinrichtung auszurüsten, die sicherstellt, dass an den v. g. Immissionspunkten kein zusätzlicher durch die beantragte Anlage hervorgerufener periodischer Schattenwurf auftritt.

12. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 20.06.2025 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

IP 13 bis IP 19
IP 22 bis IP 27
IP 29

in der Gesamtbelaistung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage sowie die zwei ebenfalls als Zusatzbelastung in der v. g. Prognose berücksichtigten Anlagen (gemeinsame Prognose für die WEA 01 bis WEA 03 mit Aktenzeichen 41194-25-600, 41195-25-600, 41196-25-600) durch Einsatz einer Schattenwurfabschaltseinrichtung auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30h/a (worst case, astronomisch maximal möglich), entspricht 8h/a real und 30 Min/d zu verhindern.

13. Bei der Programmierung der Abschaltseinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
14. Durch die Abschaltseinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionspunkten eine Schattenwurfdauer von 30 Min/d in Summe aller im Gebiet einwirkenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschaltseinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 11 und 12 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltseinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltseinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
16. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Auflagen aus dem Baurecht

17. Das Gutachten zur Eisrisikoanalyse Ref.-Nr.: NE-25-131858, erstellt von Herrn Anton Holtkamp (B.Sc.), vom 18.06.2025 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.
18. Das Gutachten zur Standorteignung Ref.-Nr.: NE-C-131680, erstellt von Frau Runa Witte (B.A.), vom 27.05.2025 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.
19. Das generische Brandschutzkonzept E-175EP5/E2/175/HST, Index A vom 25.04.2025 der Frau Dipl. Ing. Monika Tegtmeier zu oben genannten Bauvorhaben habe ich zur Kenntnis genommen. Ein standortspezifisches Brandschutzkonzept liegt nicht vor.
20. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung der Leitstelle per Mail an „38.technik.datenversorgung@kreis-paderborn.de“ abzustimmen (§ 14 BauO NRW 2018).
21. Vor Baubeginn sind dem Fachbereich 6 Bauordnung der Stadt Delbrück die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 56 BauO NRW 2018).
22. Die Vorlage des Bodengutachtens wird von der Genehmigungsbehörde bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn gefordert.
23. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Fachbereich 6 Bauordnung der Stadt Delbrück gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

24. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Fachbereich 6 Bauordnung der Stadt Delbrück eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 Abs.2 BauO NRW 2018).

25. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Fachbereich 6 Bauordnung der Stadt Delbrück zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
26. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
27. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfingenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugssystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
 - h) Für weitere vorzulegende Unterlagen wird u.a. auf Ziffer 5 verwiesen.
28. Vor Baubeginn ist mit der Stadt Delbrück ein Vertrag über die Nutzung des öffentlichen Weges abzuschließen. Der Vertrag sollte Aussagen über die Erschließung der Anfahrtswege, Ertüchtigung des Straßenoberbaus und Regelung zur Nutzung durch Leitungen enthalten.
(Ansprechp.: Frau Vogt, Tel.: 05250/996276)

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

Allgemeine Nebenbestimmungen

29. **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 298-25“ vorzulegen.**
30. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nacht kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
31. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nacht kennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
32. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind an den Bauwerken nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
33. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
34. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nacht kennzeichnung.
Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuерung aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

35. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) Außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder
 - b) Außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
36. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf

durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

37. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
38. Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nacht kennzeichnung

39. Die Nacht kennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot ES.
40. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nacht kennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
41. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nacht kennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
42. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
43. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
44. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
45. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nacht kennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

46. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

47. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes der Luftraumklasse „D“ befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Errichtung einer BNK. Aufgrund der Nähe von weniger als 10 km zum Pflichtmeldepunkt ECHO EDLP des Verkehrsflughafens Paderborn-Lippstadt ergeht meine Zustimmung zur Errichtung einer BNK nur, wenn der Wirkraum auf 10 km erweitert und eine Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen gewährleistet wird. Eine Überprüfung dessen behalte ich mir vor.
48. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 298-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gem. Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störungsfall

49. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
50. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infra-rotkennzeichnung.
51. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
52. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

53. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**Nr. 298-25**“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wegeleiten zu können,
2. Der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.
 - a) DFS- Bearbeitungsnummer
 - b) Name des Standortes
 - c) Art des Luftfahrthindernisses
 - d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

54. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12689** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Wasserrechtliche Auflagen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn

55. Das Bauvorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Delbrück-Ostenland Zone 3A. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Betanken und Abschmieren von Fahrzeugen etc.) ist hier auf ein Minimum zu begrenzen.

Die bei der Errichtung der Anlagen eingesetzten Maschinen und Geräte sind vor und während der Durchführung des Vorhabens einer Prüfung im Hinblick auf Treibstoff- oder Betriebsmittelverluste (Öle, Kühlflüssigkeiten o. ä.) zu unterziehen. Etwaige Treibstoff- oder Betriebsmittelverluste sind sofort zu unterbinden.

56. Ist auf den Baustellen die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobile Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung - abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.

Für die Betankungsvorgänge sind Ölbindemittel und / oder mobile Auffangwannen vorzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

57. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
58. Das Vorhaben ist gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen. Dabei sind insbesondere die hydrogeologischen Gutachten Büro BGU Dr. Brehm & Grünz GbR 03.11.2025 in den Kapiteln 5 und 6 aufgezeigten Empfehlungen und Maßnahmen zu beachten und umzusetzen, insofern durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen nicht eine konkretisierende oder abweichende Vorgabe getroffen wird. Wesentliche Änderungen oder Abweichungen von der beantragten Ausführung sind vorab schriftlich mitzuteilen (Änderungsanzeige) und zustimmungspflichtig.
59. Die **Umsetzung und Überwachung** der besonderen Schutzmaßnahmen sind durch eine von den ausführenden Fachfirmen unabhängige und fachlich einschlägig qualifizierte Person zu überwachen und zu dokumentieren (im Folgenden als fachgutachterliche Person bezeichnet; z. B. mit Qualifikation in der Fachrichtung Hydrogeologie). Die zulassungskonforme Umsetzung ist nach Abschluss der Baumaßnahmen durch die einschlägig qualifizierte Person schriftlich zu bestätigen (z. B. in Form eines Abschlussberichtes mit fotografischer Dokumentation etc.).
60. **Eingriffe in den Untergrund** sind auf das baulich erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Ausgehend von den im vorliegenden hydrogeologischen Gutachten getroffenen Aussagen ist für die geplanten Gründungsmaßnahmen eine maximal zulässige Eingriffstiefe von 0,8 Meter unter Geländeoberkante anzusetzen (Unterkante Fundament 0,7 Meter unter Geländeoberkante zzgl. einer einzubringenden Sauberkeitschicht von 0,1 Meter Mächtigkeit; vgl. Bericht BGU Dr. Brehm & Grünz GbR vom 03.11.2025). Darüber hinaus gehende bzw. tiefer gründende Eingriffe in den Untergrund sind nicht zulässig (z.B. Erstellung von Fundamenten mittels Erd-/Bohrpfählen). Das ursprüngliche Geländeniveau ist dabei für die Eingriffstiefe maßgebend.
61. Insofern bei erdbaulichen Maßnahmen (z. B. Abschieben von nicht tragfähigen Oberboden) die **geologischen Schichten/Ablagerungen der Niederterrasse** freigelegt werden, sind die betroffenen Flächen/Bereiche vorsorglich mit einer Schicht aus bindigem Material in geeigneter Mächtigkeit abzudecken, um einer Verunreinigung des Grundwassers vorzubeugen (z.B. Aufbringen von Verwitterungslehm mit einer Mächtigkeit von etwa 0,2 Meter als geologische Barriere).
62. Zur Minimierung der Freisetzung von Nährstoffen ist der **Oberboden** im Baustellenbereich abzuschieben und seitlich des vg. Bereichs zwischenzulagern und gegen Erosion zu schützen. Der Oberboden ist nach Abschluss der Baumaßnahmen vorrangig für die Wiederherstellung der jeweiligen Flächen zu verwenden.
63. Die einzelnen Baustellenbereiche (Baugrube, Montageflächen, Lagerflächen etc.) sind durch wirksame **Aufwallungen** gegen den Zufluss von Oberflächenwasser o.ä. zu schützen. Innerhalb der einzelnen Bereiche ist vorsorglich jeweils ein Pumpensumpf anzulegen, um sich ggfs. ansammelndes Niederschlagswasser abpumpen und ordnungsgemäß beseitigen zu können. Eine Beseitigung des vg. Wassers über die belebte Bodenzone darf ausschließlich nach vorheriger organoleptischer Beurteilung sowie Freigabe durch die fachgutachterliche Person erfolgen.

64. **Flächen, die in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt** werden und auf denen Baumaschinen/-geräte eingesetzt werden (zB. Kranstellfläche, Montagflächen), sind gegenüber dem Porengroundwasserleiter hydraulisch abzusperren (zB. durch das Einbringen einer flüssigkeitsdichten Kunststoffplane unterhalb der in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellten Fläche, Flächenabdeckung mit flüssigkeitsdichten Kunststoffplane und Befestigung an einer umlaufenden Aufkantung aus Kanthölzern).
65. **Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten** an Baumaschinen/-geräten, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sollten außerhalb des Wasserschutzgebiets durchgeführt werden. Zwingend erforderliche und nicht aufschiebbare Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Baumaschinen/-geräten dienen, dürfen nur auf gesicherten Flächen erfolgen (zB. in wasserdurchlässiger Bauweise befestigte Fläche, Flächenabdeckung mit flüssigkeitsdichten Kunststoffplane und Befestigung an einer umlaufenden Aufkantung aus Kanthölzern).
66. In **hydraulisch betriebenen Baumaschinen/-geräten** dürfen nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten bzw. Öle zum Einsatz kommen (maximal Wassergefährdungsklasse 1; Nachweis gemäß ISO 15380 iVm OECD 301 B.).
67. Der **Einsatz von Baumaschinen/-geräten**, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Die eingesetzten Baumaschinen sind arbeitstäglich jeweils vor Aufnahme der Arbeiten auf ihren technischen Zustand zu überprüfen (u.a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.). Die Überprüfung ist arbeitstäglich zu dokumentieren (zB. in einem Bautagebuch durch die für die Bauleitung verantwortliche Person).
68. **Baumaschinen dürfen nur innerhalb von geeigneten und gesicherten Bereichen betankt werden**, die über eine geeignete Rückhaltung verfügen (z. B. auf einer in wasserundurchlässiger Bauweise befestigten und zusätzliche mit einer Folie ausgelegten Fläche oder zusätzlicher Einsatz mobiler Faltwannen). Insofern für diese Bereiche eine Entwässerung vorgesehen wird, ist diese derart auszuführen, dass auch im Fall eines Überfüllschadens ein Abfließen von Stoffen und damit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen sind (zB. Rückhaltung mittels Aufkantung, Fassung und Aufnahme über einen einsehbaren/kontrollierbaren Pumpensumpf, Ableitung/Entsorgung nach organoleptischer Beurteilung).
69. Das **Abstellen von Baumaschinen** außerhalb der täglichen Arbeitszeiten darf nur auf hierfür geeigneten Flächen erfolgen (zB in wasserundurchlässiger Bauweise befestigte Fläche), die über eine geeignete Rückhaltung und Entwässerung verfügen, so dass bei Störfällen, Unfälle, Vandalismus etc. austretende Stoffe sicher bemerkt, zurückgehalten und aufgenommen werden können.
70. Der Baustellenbereich, insbesondere befestigte Bereitstellungsflächen (Kranstell-, Montage- und Lagerflächen) sind mindestens werktäglich und mehrfach auf **Verunreinigungen zu kontrollieren**.
71. Zur Schadensminimierung und Vorbeugung einer Gewässerverunreinigung sind auf der Baustelle stets **geeignete Materialien/Gerätschaften** (Bindemittel, Schaufeln, Folien, Sorb-Vliestücher, Schmutzwasser-pumpe, Nasssauger usw.) und geeignete Auffangvorrichtungen (mobile Auffangwanne, z.B. Faltwanne) in ausreichender Menge vorzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen und kurzfristig einer ordnungsgemäß Entsorgung zuzuführen.

72. Die Baustelle ist für die Dauer der Baumaßnahme, insbesondere während der erbaulichen Tätigkeiten (Baugrube), durch eine allseitig geschlossene **Umzäunung** wirksam gegen den Zutritt durch unbefugte Personen zu schützen.
73. Auch außerhalb der arbeitstäglichen Zeiten ist eine wirksame **Überwachung der Baustelle** sicherzustellen (zB. Fernüberwachung durch Überwachungskamera und Bewegungsmelder und Alarmierung bei unbefugten Zutritt).
74. Eine **Wasserhaltung**, zB. zur temporären Trockenhaltung der Baugrube, ist grundsätzlich nicht zulässig. Die erbaulichen Maßnahmen (Erstellung der Baugrube, Erstellung des Fundamentes etc.) sind in Zeiten mit naturgegebenen, niedrigen Grundwasserspiellagen durchzuführen. Der im Zeitraum der erbaulichen Maßnahmen zu erwartende Grundwasserspiegel muss demzufolge einen Flurabstand von mindestens 0,8 Meter unter Geländeoberkante aufweisen. Vor dem beabsichtigten Baubeginn ist diese Vorgabe durch einen geeigneten Nachweis nachzuweisen (z.B. hydrogeologische Beurteilung/Prognose zu den im Zeitraum der erbaulichen Maßnahmen zu erwartenden Wasserspiegellagen).
75. Es dürfen nur grundwasserhygienisch **unbedenkliche Baustoffe** verwendet und im Untergrund verbaut werden (z.B. bei der Herstellung der Sauberkeitsschicht oder bei sonstigen Maßnahmen zur Baugrundverbesserung, bei der Herstellung von Zuwegungen, Montage-, Lager- oder Abstellflächen). Auf die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) und die hier obliegenden Anzeigepflichten wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
76. Bei erbaulichen Maßnahmen dürfen nur **Hilfsmittel** (Schalungöle, sonstige Trennmittel etc.) zum Einsatz kommen, die nachweislich als nicht wassergefährdend eingestuft wurden. Im Übrigen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe, wie Isolieranstriche, Farben, Farbverdünner, Wasch- und Reinigungsmittel, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.
77. Das **Einbringen von Beton** in die Baugrube zur Herstellung der Sauberkeitsschicht und des Fundamentes selbst, muss sich zeitlich unmittelbar an die Fertigstellung der Baugrube anschließen. Die Erstellung der Baugrube, der Sauberkeitsschicht und des Fundamentes sollte dabei möglichst in Zeiten niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
78. Für die Bau- und Betriebsphase der Windenergieanlage ist ein wirksames **Störfall- und Maßnahmenkonzept** auszuarbeiten. Dieses muss die potenziellen Gefahrensituationen (zB. Austritt von Betriebsstoffen, technisches Versagen von Anlagenteilen, akutes Brandgeschehen, Absturz von Anlagenteilen) sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Störfällen/Leckagen kurz und nachvollziehbar aufzeigen (zB. Rückhaltung von Stoffen, fachgutachterliche Begleitung, Objektüberwachung, Wartungsintervalle, Umgang mit Löschwasser, Alarmplan). Durch das vg. Konzept ist sicherzustellen, dass im Falle eines Unfalls oder einer Störung/Havarie schnellstmöglich geeignete Gegen- und Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Die fachgutachterliche Person als auch die Wasserwerke Stadt Delbrück sind bereits in die Ausarbeitung einzubeziehen. Das og. Konzept ist dem Kreis Paderborn (Umweltamt) vor Beginn der Bauarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.
79. Es ist ein **Alarmplan** aufzustellen. Dieser muss die bei Störungen, Unfällen, Leckagen etc., welche eine Boden- oder Grundwassergefährdung befürchten lassen, zu ergreifenden Sofortmaßnahmen und die dann einzuhaltenden Informationswege aufzeigen (Alarmierungskette). Insbesondere sind die Adressen

und Telefonnummern der zu informierenden Behörden, der Wasserwerke Stadt Delbrück und der fachgutachterlichen Person im Alarmplan festzuhalten. Der Alarmplan ist auf der Baustelle bzw. an der Anlage jederzeit zugänglich und deutlich sichtbar auszuhängen.

80. Der **Beginn der Baumaßnahme** ist dem Kreis Paderborn (Umweltamt) und den Wasserwerken der Stadt Delbrück mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Zugleich sind folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:

- Benennung der für die Bauleitung verantwortlichen Person (Name, Firmenbezeichnung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Übersicht zum bauzeitlichen Ablauf (bauzeitliche Terminplanung, Baustelleneinrichtungsplan etc.)
- Benennung der fachgutachterlichen Person für die Umsetzung und Überwachung der besonderen Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet (Name, Firmenbezeichnung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Hydrogeologische Beurteilung/Prognose der im Zeitraum der erdbaulichen Maßnahmen für die Gründung zu erwartenden Wasserspiegellagen
- Störfall- und Maßnahmenkonzept (zur Zustimmung)

81. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das bauausführende Personal von der fachgutachterlichen Person im Rahmen einer **Bauanlaufbesprechung** über die besonderen Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet und den Alarmplan zu unterrichten und entsprechend einzuweisen. Die Einweisung ist in schriftlicher Form durch die Beteiligten zu bestätigen und von der fachgutachterlichen Person zu dokumentieren.

82. Es ist ein **Bautagebuch** anzulegen und zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Die Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind arbeitstäglich zu kontrollieren und im Bautagebuch zu protokollieren (zB. durch die für die Bauleitung verantwortliche Person). Das Bautagebuch ist durch die fachgutachterliche Person regelmäßig einzusehen und zu prüfen.

83. Bei **Störfällen, Unfälle etc.**, die eine Gefährdung für das Grundwasser befürchten lassen, sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwehr, Minimierung und Behebung von Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu treffen. Ferner sind die Untere Wasserbehörde beim Kreis Paderborn und die Wasserwerke Stadt Delbrück schnellstmöglich zu benachrichtigen. Die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu protokollieren.

84. Innerhalb der Windenenergieanlage ist ein **selbsttägiges Brandbekämpfungssystem** (automatisches Löschsystem) zu installieren und zu betreiben, dass frühzeitig auf spezifische Brandkenngrößen reagiert (zB. Rauch, Wärme) und im Brandfall eine Alarmierung der Feuerwehr auslöst. Insbesondere die als brandgefährdet einzustufenden Bereichen der Gondel (Maschinenhaus), des Umrichters und des Transformatorraums durch das vg. System abzusichern. Die Funktionsfähigkeit des Systems ist von einschlägig qualifizierten Personen durch regelmäßige Prüfung und Wartung zu gewährleisten. Festgestellt Mängel sind unverzüglich zu beheben. Die Prüfung und Wartung sowie die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Instandsetzung sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

85. Das auf den Fundamentteller der WEA und sonstigen befestigten Flächen anfallende **Niederschlagswasser** ist zu fassen (z. B. mittels einer Ringdrainage, Fassung mittels eines einsehbaren/kontrollierbaren Pumpensumpf) und einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen (zB. Ableitung über die belebte Bodenzone nach organoleptischer Beurteilung).

86. Das **Ende der Baumaßnahme** ist dem Kreis Paderborn (Umweltamt) und den Wasserwerken der Stadt Delbrück schriftlich mitzuteilen. Mit der vg. Mitteilung ist die zulassungskonforme Umsetzung durch die einschlägig qualifizierte Person schriftlich zu bestätigen (z. B Abschlussbericht mit fotografischer Dokumentation).
87. Nach Abschluss der Baumaßnahme nicht mehr benötigte **Bereitstellungsflächen** sind zurückzubauen (Montage- und Lagerflächen sowie ggfs. in wasserundurchlässiger Bauweise ausgeführte Abstell- und Betankungsflächen). Die vg. Flächen sind sodann derart herzurichten, dass deren Endzustand mindestens den Eigenschaften/Schutzfunktionen der ursprünglichen Flächen entspricht. Der bei der Baumaßnahme vor Ort abgeschobene Mutterboden und angefallener Erdaushub sind hierzu vorrangig zu verwenden.
88. Die Schutzfunktion, der durch die Bau-/Erdarbeiten **beeinträchtigten Deckschichten** (z. B. Reduzierung von schützenden Deckschichten durch den Abtrag von Bodenmaterial), ist nach Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen (zB durch das Aufbringen filterwirksamer Bodenschichten). Der bei der Baumaßnahme vor Ort abgeschobene Mutterboden und angefallener Erdaushub sind hierzu vorrangig zu verwenden.

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

89. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUK heruntergeladen werden:

<https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-stroeme/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg>

Im Entsorgungskonzept sind etwaige Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:

- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
 - Bodenabtrag
 - Bodenauftrag
 - Bodenumlagerung vor Ort
 - Bodenzuführung von extern
 - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
- Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
- Darlegung der Wege der externen Entsorgung
- Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
- Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
- Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird

90. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

91. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.

92. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

93. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

94. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
95. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
96. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
97. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

98. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.
99. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.
100. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer Windenergieanlage innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

Auflagen aus Natur- und Landschaftsrecht

Zahlung in Artenhilfsprogramme

101. Für die Windenergieanlage ist jährlich eine Zahlung in Höhe von 3.150 € unter Angabe des Kassenzeichens 1180 0627 2694 als zweckgebundene Abgabe für Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme auf das nachfolgend genannte Konto des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zu leisten.

Die Zahlung wird erstmalig am Tag der Inbetriebnahme der Windenergieanlage fällig und ist in den Folgejahren bis zur Betriebseinstellung der Windenergieanlage jährlich zum gleichen Datum zu überweisen.

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bauzeitenregelung

102. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenabschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

103. Im Umkreis von 137,5 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken so nah wie möglich an die Mastfüße, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten. Auf Kurzrasenvegetation und Brachen ist in jedem Fall zu verzichten.

Gehölzschutz & Umweltbaubegleitung

104. Der angrenzende Gehölzbestand ist unbeschädigt zu erhalten und während der Durchführung der Bauarbeiten zur Verhinderung von Schäden durch Baueinwirkungen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durch entsprechende

Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Nach dieser Vorschrift sind u. a. im Kronen- bzw. Wurzelbereich von Bäumen die Ablagerung - auch Zwischenlagerung - von Boden, Abbruch-, Bau- und sonstigen Materialien, das Befahren sowie der Bodenauftrag oder Bodenabtrag unzulässig. Die Einhaltung des Gehölzschutzes ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen. Vor Baubeginn ist mir das Gutachtenbüro zu nennen, das die Umweltbaubegleitung durchführt. Die Ergebnisse der Ortstermine sind zu dokumentieren und mir fortlaufend vorzulegen.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseignissen

105. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd, Ernte, Pflügen oder pflugloser Bodenbearbeitung zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
1	Ostenland	18	4, 3, 6, 47, 69
	Sande	1	9, 10, 11, 12

106. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungseignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungseignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

107. Zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung sind entweder die hierzu notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der v.g. Flurstücke zu treffen oder ist die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die v. g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Die Funktionsfähigkeit des Detektionssystems ist durch Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung bei der unteren Naturschutzbehörde bis zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

108. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Erfassung von Betriebs- und Abschaltzeiten

109. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur

direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Auf den Antrag vom 13.06.2025, hier eingegangen am 24.06.2025, hat die Wüseke Baustoffwerke GmbH die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 174,5 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Nennleistung von 7.000 kW beantragt. Die Windenergieanlage soll in Delbrück, Gemarkung Ostenland, Flur 18, Flurstück 6 errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Für das Vorhaben war nach § 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb des Windenergiegebietes der durch den Regionalplan mit Beschluss vom 24.03.2025 festgestellten 1. Änderung des Regionalplans OWL, welcher am 04.04.2025 rechtskräftig geworden ist, kann das Vorhaben von den Erleichterungen des § 6 WindBG Gebrauch machen.

Damit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde dann nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Delbrück als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- der LWL Denkmalpflege, Münster,
- der LWL Archäologie, Bielefeld,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur,
- die E-Plus un dTelefonica als Richtfunkbetreiberin, sowie
- die Vodafone GmbH als Richtfunkbetreiberin.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Die Stadt Delbrück hat das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2025 vorerst aufgrund von fehlenden Unterlagen, die eine Beurteilung der baubedingten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper bzw. die Trinkwasserversorgung zulassen, versagt.

Die Antragstellerin hat das geforderte hydrogeologische Gutachten nachgereicht.

Mit Schreiben vom 18.12.2025 hat die Stadt Delbrück das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB daraufhin erteilt.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BlmSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Mit Schreiben vom 18.12.2025 hat die Stadt Delbrück das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zum o. g. Vorhaben der Wüseke Baustoffwerke GmbH erteilt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 22.09.2025 im Zusammenhang mit den Herstellerangaben für den Betriebsmodus OM-NR-09-0 des Anlagentyps ENERCON E-175 EP5 E2, Dokument-Nr.: D03119987/0.0-de vom 26.03.2025 wurden Leistungsdaten festgesetzt, wie die Windenergieanlage betrieben werden darf.

Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Immissionsbegrenzung – Schattentechnische Genehmigungsvoraussetzungen

An der geplanten Windenergieanlage ist ein Schattenwurfabschaltmodul zu installieren.

Durch die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 20.06.2025 wurden die Immissionen durch Schattenwurf auf verschiedene Immissionspunkte untersucht. Da es zu einer Überschreitung der zulässigen Richtwerte kommen könnte, ist ein Schattenwurfmodul zu installieren.

Durch die Einhaltung der geforderten Auflagen in Verbindung mit dem Schattenwurfmodul kann eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden.

Abwägung und wasserwirtschaftliche Bewertung

Eine Gefährdung des Schutzzweckes kann durch das geplante Vorhaben nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Aufgrund der hohen bis sehr hohen Empfindlichkeit des Porengrundwasserleiters gegenüber einem Eintrag von Verunreinigungen, gilt dies generell und damit auch für anderweitige Nutzungen und unabhängig von dem beantragten Vorhaben.

Aufgrund der in **/5/** formulierten Maßnahmen sowie der unter III. weiterhin konkretisierten und formulierten Nebenbestimmungen ist aber von einer wirksamen Minimierung des Gefährdungspotenzial für das Grundwasser auszugehen. Das sodann aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch verbleibende Restrisiko wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung Delbrück-Ostenland und der hieraus resultierenden Reglementierung von Maßnahmen/Vorhaben auf Flächen innerhalb der Schutzzone IIIA als vernachlässigbar und damit tolerierbar eingestuft.

Im Ergebnis der Schutzzweckabwägung kann aus wasserwirtschaftlicher wie -rechtlicher Sicht das behördliche Einvernehmen iS einer Genehmigung nach § 8 Schutzgebietsverordnung Delbrück-Ostenland als auch die Befreiung vom Verbotstatbestand der Anlage A (Ziffer 5.1.1) zur vg. Schutzgebietsverordnung und entsprechend § 9 der Schutzgebietsverordnung Delbrück-Ostenland ausgesprochen werden. Voraussetzung hierfür ist die vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung der in **/5/** formulierten Maßnahmen sowie der ergänzend unter Punkt III. formulierten Nebenbestimmungen.

Die nach der og. Schutzgebietsverordnung erforderliche Genehmigung und Befreiung vom Verbotstatbestand ist Voraussetzung für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese bitte ich daher zeitgleich mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erteilen.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Ostenland. Die geplante WEA befindet sich innerhalb eines Windenergiebereiches (Regionalplan OWL, 1. Änderung).

Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Höke Landschaftsarchitektur, 17.12.2025).

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt.

Der Kompensationsbedarf für die geplante Windenergieanlage beträgt hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes 3.926 Wertpunkte. Im LBP wurden keine Flächen für eine Realkompensation angegeben. Stattdessen erfolgt die Berechnung eines Ersatzgeldes. Dies beträgt im Kreis Paderborn derzeit 7,30 € je m² Kompensationsbedarf. Gemäß dem Verfahren des Kreis Paderborn werden 4 Ökopunkte pro m² angerechnet. Demnach beläuft sich das zu zahlende Ersatzgeld für den Eingriff in den Naturhaushalt auf 7.164,95 €.

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt die Zahlung von Ersatzgeld gem. Windenergie-Erlass NRW (2018). Die Höhe der Zahlung beträgt 42.000 €.

Laut LBP erfolgt die Anlieferung der großen Bauteile über eine temporär befestigte Zuwegung aus Richtung Südosten. Dadurch wird die Querung des Hagebachs und eines Entwässerungsgrabens notwendig. Für die Querung wird eine Durchfahrtbreite von 10-12 m notwendig, sodass vier Bäume gerodet werden. Die Gehölze stehen außerhalb des Baugrundstückes. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Die dauerhafte Zuwegung grenzt an einen Gehölzbestand am „Alten Haustenbach“ an. Der Gehölzschutz ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen.

Besonderer Artenschutz

Die WEA liegt innerhalb eines Windenergiegebietes, sodass die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG angewandt werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Regelungen des § 45b BNatSchG werden sinngemäß angewendet. Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten.

Kartierungen aus anderen Projekten liegen nicht vor. Hinsichtlich der WEA-empfindlichen Arten Rotmilan, Kiebitz und Großer Brachvogel liegen hinreichend aktuelle Daten mit ausreichender räumlicher Genauigkeit aus der regelmäßigen Erfassung im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V. vor.

Hinweise auf ein Vorkommen WEA-empfindlicher Arten gibt die Messtischblattabfrage. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) wertet regelmäßig alle verfügbaren Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen aus und bereitet diese auf der Ebene von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) auf.

Gem. der Messtischblattabfrage (Blatt 4217, Q 2 und Blatt 4218, Q 1) sowie des Artenschutzfachbeitrags für das Windenergiegebiet „PB_PB_14PB_DEL_2“ ist mit den WEA-empfindlichen Vogelarten Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Rotmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Wespenbussard zu rechnen. Neben diesen Arten werden die Auswirkungen auf bodenbrütende Feldvogelarten wie die Feldlerche und Fledermäuse geprüft.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Baumfalke als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Brutplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester (Rabenkrähe, Elster) genutzt (LANUK 2025 Geschützte Arten NRW). Innerhalb des zentralen Prüfbereiches (450 m) der geplanten WEA befinden sich geeignete Lebensraumstrukturen wie Baumreihen und Feldgehölze. Da weder ein Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung noch ein Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist, kann die Regelvermutung aus dem AFB für das Windenergiegebiet bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen derzeit nicht widerlegt werden. Geeignete Maßnahmen wären:

Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitateinheiten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (mind. 2 ha Maßnahmenfläche zusammen für die hier beantragte WEA und die beiden benachbart geplanten WEA) gem. den Anforderungen des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW, Anhang B

oder

Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:
15.07. bis 31.08.

Der Große Brachvogel kommt in Nordrhein-Westfalen als Brut- und Rastvogel im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland (Kreise Steinfurt, Borken und Warendorf) sowie in Ostwestfalen (Kreise Gütersloh und Paderborn) vor (LANUK 2025 Geschützte Arten NRW). In einem vom Land und Kreis Paderborn

finanziell unterstützten Artenschutzprogramm werden seit 1997 die Brutreviere des Großen Brachvogels im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. erfasst. Die letzten Nachweise sind aus dem Jahr 2010 innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereich (500 m) bekannt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist somit nicht gegeben.

Brutnachweise des Kiebitzes sind im Umfeld der geplanten WEA gem. der Kartierungen durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. aus den letzten Jahren bekannt. Der Kiebitz gilt aufgrund seines Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen als störungsempfindlich. Gem. Artenschutzleitfaden NRW können sich in Bereichen mit mehreren WEA die Meidewirkungen summieren. Daher sollten gem. Tabelle 2c des Leitfadens bei Windparkplanungen 100 m um die gesamte Windparkfläche bzw. die gesamte Vorrangzone als Untersuchungsgebiet abgegrenzt werden.

Die geplante WEA ist im Windenergiegebiet „PB_PB_14PB_DEL_2“ zusammen mit zwei weiteren WEA (Az. 41195, 41196-25-600) geplant. Zur Ermittlung wie viele Brutpaare betroffen sind, wird der im Regionalplan dargestellte Windenergiebereich mit 100 m gepuffert. In diesem Bereich wurden im Jahr 2023 vier Brutpaare nachgewiesen. Davon liegt ein Nachweis im südöstlichen Bereich, wo jedoch keine Anlage geplant ist, sodass nur von einer Betroffenheit von drei Brutpaaren auszugehen ist. Gem. Maßnahmenstreckbrief des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung (MULNV 2020) ist ein Ersatz 1:1 zur Beeinträchtigung bzw. min. 1,5 ha pro Brutpaar erforderlich. Daraus ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von insgesamt 4,5 ha für den geplanten Windpark. Je WEA wären 1,5 ha Maßnahmenfläche breitzustellen. Da eine Inanspruchnahme von Acker erfolgt, wäre eine Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker erforderlich.

Der Kranich gilt gem. Artenschutzleitfaden NRW als störungsempfindlich. Gem. Artenschutzfachbeitrag für das Windenergiegebiet sind bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zur Brutzeit zu erwarten. Im vorliegenden Fall befinden sich die Naturschutzgebiete in ausreichender Entfernung. Es gibt jedoch nordöstlich gem. der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. einen Revierverdacht des Kranichs außerhalb von Naturschutzgebieten im Bereich „Up'm Peipenbrink“. Nach Rücksprache mit dem Gutachterbüro fanden im Jahr 2025 für die Flächennutzungsplanung sechs Begehungen zur Kontrolle des Brutplatzes statt. Eine Brutplatzfeststellung erfolgte nicht, sodass eine Betroffenheit nicht anzunehmen ist.

Rast- und Zugvogel-Lebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung des Kranichs werden vom LANUK als Schwerpunkt vorkommen kartenmäßig dargestellt. Diese liegen im Kreis Paderborn in der Senne außerhalb des Prüfbereiches von 1.500 m, sodass eine Betroffenheit nicht anzunehmen ist.

Bezogen auf die artspezifischen Prüfbereiche lt. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG befanden sich gem. der Erfassung der Biologischen Station im Jahr 2024 zwei Brutvorkommen des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich (1.200 m -3.500 m) der WEA. Der nächstgelegene Brutstandort liegt ca. 1.530 m entfernt zur geplanten WEA 01 im Sander Bruch.

Gemäß § 45 b) (4) BNatSchG liegt im erweiterten Prüfbereich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vor, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit liegen nicht vor.

Schlafplatzansammlungen des Rotmilans sind innerhalb des zentralen Prüfbereiches nicht bekannt. Ein erhöhtes Risiko zur Schlafplatzzeit ist nicht anzunehmen.

Der Wanderfalke kommt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel das ganze Jahr über vor. Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z.B. Naturschutzgebiet „Bruchhausener Steine“). Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische

Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen (LANUK 2025 Geschützte Arten NRW). Innerhalb des zentralen Prüfbereiches (1.000 m) kann eine Lebensraumeignung ausgeschlossen werden, sodass eine Betroffenheit nicht gegeben ist.

Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthorste) oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen (LANUK 2025 Geschützte Arten NRW). Innerhalb des zentralen Prüfbereiches (1.000 m) der geplanten WEA befinden sich geeignete Lebensraumstrukturen. Da weder ein Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung noch ein Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist, kann die Regelvermutung aus dem AFB für das Windenergiegebiet bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen derzeit nicht widerlegt werden. Geeignete Maßnahmen wären: Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

oder

Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 01.07. bis 15.08. (Weißstorch)

In Nordrhein-Westfalen tritt der Wespenbussard als seltener Brutvogel auf. „Darüber hinaus erscheinen Wespenbussarde der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai. Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.“ (LANUK 2025 Geschützte Arten NRW). Innerhalb des zentralen Prüfbereiches (1.000 m) befinden sich grundsätzlich geeignete Wälder, sodass eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist.

Da weder ein Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung noch ein Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist, kann die Regelvermutung aus dem AFB für das Windenergiegebiet bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen derzeit nicht widerlegt werden. Geeignete Maßnahmen wären:

Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA (mind. 2 ha Maßnahmenfläche zusammen für die hier beantragte WEA und die beiden benachbart geplanten WEA):

Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntalters in Altholzbeständen/
Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland/

Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)
und Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

oder

Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.

Unter den weiteren planungsrelevanten Arten ist eine Betroffenheit der Feldlerche anlagebedingt nicht auszuschließen.

Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich der Bauplätze der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte nicht. Stattdessen wird entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus in Verbindung mit einem optionalem Gondelmonitoring im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch den Gutachter vorgesehen.

Mit der E-Mail vom 04.09.2025 teilte Herr Wüseke mit, dass geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen für den Kiebitz, Baumfalken und Wespenbussard derzeit nicht verfügbar sind und gem. § 6 WindBG eine Zahlung in Geld geleistet wird.

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG. Dort werden unter Nummer 1 und 2 zwei Pauschalbeträge festgelegt:

450 Euro pro MW installierter Leistung und Betriebsjahr,
sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von WEA betreffen,
oder sofern Schutzmaßnahmen angeordnet werden, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je MW
installierter Leistung liegen;
in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW installierter Leistung und Betriebsjahr

Dies alles vorausgesetzt, sind folgende Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich des Weißstorches zu gewährleisten:

unattraktive Mastfußgestaltung
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungereignissen

Außerdem wird eine Zahlung in Artenhilfsprogramme in Höhe von 450,00 € pro MW installierter Leistung (= 3.150 €) und Betriebsjahr angeordnet (Kiebitz, Baumfalte, Wepsenbussard).

Zudem wird entsprechend § 6 WindBG eine Fledermausabschaltung angeordnet.

Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbeschränkung/ökologische Baubegleitung festgesetzt.

Über die Bauzeitenregelung hinausgehende Schutzmaßnahmen für die Feldlerche sind m.E. nicht erforderlich. Die ökologische Funktion der betroffenen Bruthabitate im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt, weshalb eine Schaffung bzw. die Optimierung von Ersatzbrutstandorten nicht erforderlich wird.

Entscheidung über die Eingebungen Dritter vom 29.10.2025

Im v. g. Verfahren ist eine Stellungnahme mit mehreren Einwendungen gegen das Verfahren der Ausweisung der Windenergiegebiete der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) im Bereich Delbrück-Ostenland und Paderborn-Sande sowie darin geplanten WEA per E-Mail am 30.10.2025 eingegangen. Einzelne Aktenzeichen oder Anlagen werden nicht konkret benannt.

Der Einwender tätigt keine substantiierten Angaben zum konkreten Verfahren und der techn. Ausgestaltung oder Immissionswirkung der Anlage, sondern bezieht sich auf allgemeine Einwendungen zu gesetzlichen Bewertungsgrundlagen, schädlichen Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen, zur Ausweisung der Windenergiegebiete im Zuge der 1. Regionalplanänderung, zum Standort und Gesundheitsauswirkungen.

Das Verfahren 41194-25-600 wird ohne Öffentlichkeitsbeteiligung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BlmSchG geführt, Einwendungen sind nicht vorgesehen. Dennoch gilt der Amtsermittlungsgrundsatz der

Behörde aus § 20 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV und § 24 VwVfG. Nachfolgend werden die Aussagen / Einwendungen aus der v. g. Stellungnahme bewertet.

1. Allgemeine Einwendungen gegen gesetzliche Bewertungsgrundlagen aus § 2 EEG, § 45b BNatSchG, § 249 Abs. 10 BauGB und die rechtskräftige Ausweisung der Windenergiegebiete der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) im Bereich Delbrück-Ostenland und Paderborn-Sande (Begründung: Verstöße gegen höherrangiges EU-Recht und/oder das Grundgesetz)

Bewertung:

Die Genehmigungsbehörde ist bei der Entscheidung über die Genehmigung von Anträgen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Nur wenn eine Norm offensichtlich rechtswidrig ist und ihre Anwendung den durch das Grundgesetz festgelegten Rechten offen widerspricht, gilt diese als unbeachtlich. Es bestehen auf Grund der umfangreichen und differenzierten Rechtsprechung keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit hier angewandten Rechtsgrundlagen. Einwendungen gegen den Regionalplan OWL sind an die Regionalplanungsbehörde zu verweisen.

2. Mängel der Regionalplanaufstellung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewertung und darauf basierende UVP-Erfordernis bei Verfahren innerhalb von Windenergiegebieten der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien).

Bewertung:

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Windenergiegebiets der seit 04.04.2025 rechtskräftigen 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien), nicht in einem NATURA 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark. Da der Antrag am 24.06.2025 eingegangen ist, konnten rechtmäßig die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG in Anspruch genommen werden (u. a. keine UVP).

3. Einwendung gegen die Ausweisung des Windenergiegebietes innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, Infragestellung der gesetzlichen Grundlagen, Betroffenheit mehrerer Vogelarten mit Aufzählung, Betroffenheit von Biotopen und Biotoptverbundflächen sowie Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Bewertung:

Im Verfahren wurden die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege anhand der gültigen bundes- und landesrechtlichen Grundlagen (u. a. BNatSchG, LNatSchG, WindBG und Windenergie-Erlass NRW) umfangreich durch die untere Naturschutzbehörde geprüft, bewertet und durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt. Zur Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft hat der Antragsteller u. A. einen Landschaftspflegerischen Begleitplan eingereicht. Zur Bewertung der Artenschutzbelange wurden Daten der Biologischen Station Kreis Paderborn - Senne e.V. sowie eine Messtischblattabfrage beim LANUK hinzugezogen.

Die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechen dem derzeit geltenden Leitfaden und sind daher nicht zu beanstanden. Gleichermaßen gilt für Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz gefährdeter Fledermausarten. Da der Eingriff in das Landschaftsbild nicht kompensierbar ist, ist hierfür ein Ersatzgeld zu zahlen. Sofern der Antragsteller nicht über Flächen verfügt, auf denen er Kompensationsmaßnahmen für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft realisieren kann, so ist auch hier eine Ersatzgeldzahlung zulässig. Das Ersatzgeld ist an die untere Landschaftsbehörde zu zahlen, die dieses zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet. Zur erneuten Infragestellung der gesetzlichen Grundlagen verweise ich auf die Ausführungen zu Ziffer 1.

4. Einwendung gegen die Ausweisung des Windenergiegebietes, da zu geringe Berücksichtigung des Denkmalrechts

Bewertung:

Auf Genehmigungsebene wurden die zuständige Denkmalbehörde sowie die Denkmalpflegeämter beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.

5. Allgemeine Einwendung gegen Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten, Auswirkungen von Havarien, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Grundwassergefährdung durch Löschwasser, geringe Deckenschicht, hohe Bodendurchlässigkeit, Überschwemmungsgebiete, Fließgewässer, Oberflächenwasserkörper
Bewertung:

Der Themenbereich Wasserrecht wurde im Verfahren als Einzelfallbewertung umfangreich behandelt. Es wurden die untere Wasserbehörde des Kreises Paderborn und der betroffene Wasserwerksbetreiber beteiligt sowie ein hydrogeologisches Gutachten eingefordert. Die Prüfung des Gutachtens und Bewertung durch die Wasserbehörde führt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der von der Wasserbehörde formulierten umfangreichen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen Errichtung und Betrieb der Anlage möglich sind.

6. Einwendung zur Flächeninanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung als Kohlenstoffspeicher und damit eine Betroffenheit des Schutzgutes Klima/Luft/klimarelevante Böden

Bewertung:

Der Belang „klimarelevante Böden“ wurde im Rahmen der Umweltprüfung der 1. Änderung des Regionalplans OWL erkannt und abgewogen (vgl. 1. Änderung Regionalplan OWL, Umweltbericht Anhang C 6, Flächencode PB_PB_14PB_DEL_2) und hat nicht zum Ausschluss des Anlagenstandorts bzw. Nichtausweisung der Fläche geführt. Zur Anzweifelung des rechtskräftigen Regionalplans verweise ich auf Ziffer 1. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden weiterhin die Untere Bodenschutzbehörde, Naturschutzbehörde und Wasserbehörde beteiligt und haben entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

7. Allgemeine Einwendungen zum Brandschutz

Bewertung:

Im Verfahren wurde ein Brandschutzkonzept eingereicht und von der Stadt Delbrück geprüft. Das Brandschutzkonzept ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung, die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen. Im Brandschutzkonzept wird ausdrücklich ausgeführt, dass aufgrund der besonderen Konstruktionsart und Anlagenüberwachung der Windenergieanlage keine erhöhte Brandgefährdung bestehe und dem Brandschutz anlagentechnisch und organisatorisch Rechenschaft getragen wird.

Darüber hinaus wurden in Bezug auf die Lage im Wasserschutzgebiet weitergehende Maßnahmen zum Grundwasserschutz im Falle eines Brandes über Nebenbestimmungen festgesetzt. Unter Anderem wird die Anlage mit einem Gondellöschesystem ausgerüstet werden, was die Gefahr eines Brandes weiter minimiert. Die Rückbaukosten werden als Nebenbestimmung entsprechend der gültigen Regelungen des Windenergie-Erlass NRW festgesetzt.

8. Allgemeine Einwendungen gegen Schallimmissionen von WEA, Aufführung von Schutzansprüchen, Unterschreitung von Abständen zu Wohnbebauung, Belastung von Anwohnern

Bewertung:

Die allgemeinen Einwendungen sind unsubstantiiert und gehen nicht auf das konkrete Verfahren ein. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm gehört zum Standartprüfumfang der Immissionsschutzbehörde und wird durch behördliche Prüfung der Schallimmissionsprognose und Festsetzung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

9. Allgemeine Einwendungen gegen den Verstoß des baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme, zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch WEA, Schattenwurf, Blinklichter, Infraschall auf Betrieb des Mandanten, optisch bedrängenden Wirkung und weitere Grundgesetzverstöße

Bewertung:

Die allgemeinen Einwendungen sind unsubstantiiert und gehen nicht auf das konkrete Verfahren ein. Insbesondere werden keine konkreten Immissionsorte genannt. Eine Richtwertüberschreitung durch Schattenwurf wird durch behördliche Prüfung der Schattenwurfprognose und Festsetzung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt. Lichtimmissionen der luftverkehrsrechtlichen Hindernisbefeuierung liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des BImSchG (vgl. OVG Schleswig 5 MR 2/21 vom 10.02.22). Der Belang der optisch bedrängenden Wirkung der Anlage wurde anhand der gültigen rechtlichen Regelungen des § 249 Abs. 10 BauGB von der Stadt Delbrück bewertet, das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls wurde nicht mitgeteilt. Bedenken wurden nicht formuliert. Zur erneuten Infragestellung der gesetzlichen Grundlagen verweise ich auf die Ausführungen zu Ziffer 1. Der Themenbereich Infraschall wird im nachfolgenden Abschnitt behandelt.

10. Der Einwender führt die Nichtbetrachtung und die Gesundheitswirkungen von durch WEA verursachten Infraschall auf.

Bewertung:

Die vorgetragenen Bedenken, dass durch den Bau und Betrieb der Anlage gesundheitliche Auswirkungen, u.a. durch Infraschall zu befürchten sind, sind abzuweisen. Tieffrequenter Schall (Infraschall) durch Windenergieanlagen in der von der TA-Lärm immissionsschutzrechtlich vorgegebenen Entfernung zur Wohnbebauung liegt unterhalb der Wahrnehmungs- und damit der Wirkungsschwelle (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.07.2015, 8 S 534/15). Nach derzeitigem Kenntnisstand konnte bislang kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden.

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch die bestehenden Regelwerke dem Vorsorgeprinzip hinreichend Rechnung getragen hat. Mögliche Gesundheitsschäden durch den Betrieb der beantragten Anlage sind nicht anzunehmen. Die ständige und durchgehende Rechtsprechung hat diesbezüglich den laufenden wissenschaftlichen Diskurs zur Kenntnis genommen und in ihre Feststellung einbezogen (s. z. B. Urteil Oberverwaltungsgericht NRW, 22 D 151/23.AK vom 20.01.2025).

Abschließende Bewertung:

Zusammenfassend tragen die Eingebungen nicht dazu bei, die Entscheidungsgrundlage in Bezug auf den Regelungsgegenstand zu verbessern oder zu erweitern. Weiterhin führen die Eingebungen nicht dazu, dass von Amts wegen eine weitergehende oder ergänzende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen veranlasst werden muss. Insbesondere werden keine neuen Sachverhalte aufgeführt, die der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweise aus dem Baurecht

7. Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht zu erteilen. Die Brandschutzdienststelle, die untere Denkmalbehörde, der Tiefbau sowie die Stadtplanung wurde durch die Stadt Delbrück im Verfahren beteiligt.

8. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Fachbereich 6 Bauordnung der Stadt Delbrück schriftlich anzugeben (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).
9. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Fachbereich 6 Bauordnung der Stadt Delbrück mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzugeben (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

10. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstößen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zu widerhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

11. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Hinweise aus dem Wasserrecht

12. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
13. Für Anlagen die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen - AwSV – fallen, ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu führen sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

14. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
15. Zur Durchführung des Vorhabens bzw. Erschließung des Baugrundstücks erforderliche Aus-/Neubauten von Wegen bzw. Zufahrten (kurz: Zuwegungen) und Leitungstrassen, welche aber außerhalb des Baugrundstückes liegen, sowie die in diesem Zusammenhang insbesondere erforderlichen Bodeneingriffe und Gehölzentnahmen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Für derartige Maßnahmen ist vielmehr eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft verlangen. Insofern durch og. Zuwegungen auch wasserwirtschaftliche Belange berührt werden sollten, zB. Trassenabschnitte innerhalb von Wasserschutzgebieten, sind diese bei der Planung und der Beurteilung der Ausführungsplanung im Verfahren mit zu berücksichtigen.
16. Für den Anlagenstandort sind die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung „Delbrück-Ostenland“ und die hieraus ggfs. resultierenden Genehmigungsvorbehalte und Verbotstatbestände für bestimmte Handlungen/Maßnahmen zu beachten (zB. Für Zuwegungen, das Errichten, Erweitern und wesentliche Ändern von Straßen und Wegen).
17. Die Ausarbeitung eines standortbezogenen Brandschutzkonzeptes wird angeraten.
18. Die vorhandene ergebundene Zuwegung wird als Schotterweg ertüchtigt. Die Zuwegung liegt tlw. in zwei Teilbereichen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Haustenbaches (in Summe ca. 130 m²). Aufgrund der sehr kleinräumigen Betroffenheit von zwei Teilflächen des Überschwemmungsgebietes und der nicht zu erwartenden Beeinträchtigungen Dritter, erfolgt keine weitere wasserrechtliche Be- trachtung.
19. Bei der Ausbaumaßnahme des bislang ergebundenen Fahrweges vom Heierweg auf das Baugrundstück ist zu beachten, das unmittelbar entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze der bestockte Böschungsbereich und demnach der Haustenbach verläuft. Der Eintrag bzw. das Einschieben von Boden- und/oder Wegebaumaterial in den Böschungsbereich ist ebenso unzulässig, wie das Beschädigen oder Beeinträchtigen der Ufergehölze. Einen Abstand von 1 m zur nordwestlichen Grundstücksgrenze wird beim Wegeausbau empfohlen.
20. Entsprechend dem Amtlichen Lageplan vom 17.12.2025 (25168_LP3_1.Änderung_20251217.pdf) erfolgt die Erschließung des Baugrundstückes für den Schwerlastverkehr aus Richtung Südosten, wodurch eine temporäre Baustraße u.a. über den Hagenbach notwendig wird. Für eine bspw. temporäre Verrohrung des Gewässers ist bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 22 LWG NRW i.V.m. § 36 WHG zu beantragen. Die wasserrechtliche Genehmigung ist in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen und ist nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahren nach BIm- SchG.

Hinweise aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

21. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
22. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
23. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

24. Da bauliche Hindernisse mit einer Höhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/ Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauantrag
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Wassergefährdende Stoffe
- 7 Abfälle
- 8 Abwasser
- 9 Emissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnung
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges
- 16 Gutachten
 - Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 22.09.2025 i.V.m. Vergleichsberechnung $L_{e\ max, \ Okt}$ vom 24.09.2025
 - Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 20.06.2025
 - Gutachten zur Eisrisikoanalyse der noxt! Engineering GmbH Nr.: NE-25-131858 vom 18.06.2025
 - Standorteignungsgutachten der noxt! Engineering GmbH Nr.: NE-C-131680 vom 27.05.2025
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan der Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR Nr.: 25-1265 vom 23.06.2025
 - Hydrogeologisches Gutachten der BGU GbR Nr.: 2025.093 vom 26.09.2025

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfta Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)